Geschäftsordnung für den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth

Der Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth gibt sich auf Grund von § 5 Abs. 6 der Nachhaltigkeitsbeiratssatzung vom 23.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 20.11.2019, Seite 28-29 folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

Im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 der Nachhaltigkeitsbeiratssatzung begleitet der Nachhaltigkeitsbeirat insbesondere die Umsetzung der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie und der Strategien zum Klimaschutz sowie weiterer Konzepte und Strategien und ihre Weiterentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Er soll den Erfahrungsaustausch zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den für eine Umsetzung der Nachhaltigkeit wichtigen Akteuren der Stadtgesellschaft ermöglichen und steht in der Tradition der Steuerungsgruppe zur Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie. Er soll dazu beitragen, Hindernisse bei der Umsetzung der Strategie zu identifizieren und zu deren gemeinsamer Überwindung beitragen. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Ordnung in den Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirats.

§ 2 Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratungsgegenstände werden von der/dem Vorsitzende/n oder einer von ihm beauftragten Person festgelegt.
- (2) Anträge können von den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsbeirats sowie von der Verwaltung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung beim Nachhaltigkeitsbüro in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung einzureichen.
- (3) Für einen Zeitraum von einem Jahr können Angelegenheiten, in denen ein abschließender Beschluss des Stadtrats bzw. eines Ausschusses oder ein Bürgerentscheid vorliegt, nicht beraten werden, es sei denn, einschlägige gesetzliche Grundlagen ändern sich.

§ 3 Ladung

- (1) Die/der Vorsitzende oder eine von ihr/ihm beauftragte Person lädt die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Die Ladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist, mindestens 2 Wochen vor der Sitzung, den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Die/der Vorsitzende oder die von ihr/ihm beauftragte Person kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige einladen und diese anhören.
- (3) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es hiervon unverzüglich das Nachhaltigkeitsbüro und die Person, die als Stellvertretung berufen wurde. Die Stellvertretung ist in diesem Fall unverzüglich nachträglich zu der Sitzung zu laden.
- (4) Die/der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn hierfür ein Bedarf besteht oder dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die/der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Sie/er oder eine von ihr/ihm beauftragte Person vertritt den Beirat nach außen.
- (2) Ist ein Mitglied des Beirats an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung in entsprechender Anwendung des Art. 49 Abs. 1 GO

nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitglieds.

- (3) Das Nachhaltigkeitsbüro bringt die Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirats in die jeweils zuständigen Stellen der Verwaltung bzw. in das jeweils zuständige Stadtratsgremium ein.
- (4) Die/der Vorsitzende gibt die gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Stellvertretungen

- (1) Die Mitglieder haben ihre Stellvertretungen über den Verlauf der Sitzungen zu informieren. Im Vertretungsfall hat die Stellvertretung das Mitglied entsprechend zu unterrichten.
- (2) Die Mitglieder und die jeweiligen Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich nicht um Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Zusätzlich hinzugezogene Berater/Beraterinnen sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr beauftragten Person in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit bleiben unberührt.
- (3) Wer den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss des Stadtrats abberufen werden.

§ 6 Geschäftsführung

Das Nachhaltigkeitsbüro nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung wahr.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsbeirats zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie wird dem Nachhaltigkeitsbeirat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 14. Juli 2023 in Kraft.